

3/SN-32/ME
on 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.115/2-I 8/87

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter
Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	32. GE/987
Datum: 24. JULI 1987	
Verteilt	3. AUG. 1987 <i>Gemüth</i>

J. Pflauac

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ver-
meidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf die diesbezügliche Entschließung des National-
rates 25 Ausfertigung seiner Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

17. Juli 1987

Für den Bundesminister:

Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

WuW



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.115/2-I 8/87

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/96 22-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Vermeidung von Abfällen
 (Abfallbeseitigungsgesetz);
 Begutachtungsverfahren.

zu Z. I-31.035/34-3/87.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 27.5.1987 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Allgemeines

Eines der Ziele des Entwurfs ist es, ein Pfandsystem für Gebinde von Getränken und für andere Gegenstände, wie etwa Trockenbatterien, einzuführen. Die im Rahmen dieses Systems zu leistenden Geldbeträge werden durchgehend als "Pfand" bezeichnet (zB im § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1). Aus zivilrechtlicher Sicht ist dazu zu bemerken, daß die Rechtsnatur dieser als Pfand bezeichneten Beträge

- 2 -

umstritten ist und man eher davon ausgeht, daß es sich hier in Wahrheit nicht um ein (unregelmäßiges) Pfand (Bar-kaution) handelt (s dazu Zankl, Zur Rechtsnatur des "Flaschenpfandes", JB1 1986, 493). Da es jedoch in der Praxis üblich ist, derartige vom Käufer "einzusetzende" und vom Händler gegen Retournierung des Leerguts zurückzuerstattende Geldbeträge als Pfand zu bezeichnen, bestehen gegen die Verwendung dieses Begriffs im vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, daß es sich bei den im Entwurf geregelten Verpflichtungen um bloß gewerberechtliche Nebenpflichten handeln soll und damit keine eigenen zivilrechtlichen Ansprüche geschaffen werden sollen.

Es darf daher anheimgestellt werden, dies in den Erläuterungen noch zu verdeutlichen.

Besonderes

Zum § 4

1. Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung die Verpflichtung des Gewerbetreibenden normieren, sogenannte "Normflaschen" auf jeden Fall zurückzunehmen, wobei dazu ausgeführt wird, daß sich dies bei den anderen Gebinden wohl aus vertraglichen Verpflichtungen ergebe. Welche vertraglichen Verpflichtungen hier gemeint sind, ist allerdings unklar. Eine vertragliche Verpflichtung zur Rücknahme von Leergut kann sich grundsätzlich nur zwischen den jeweiligen Vertragsparteien (Käufer und Verkäufer) ergeben. Die hier normierte gewerberechtliche Pflicht zur Übernahme von Leergut gegen Pfand soll aber alle Gewerbetreibenden, die die im § 2 Abs. 1 genannten Getränke abgeben, treffen, und zwar auch hinsichtlich jener Gebinde, die sie nicht selbst, sondern die andere Gewerbetreibende in Verkehr gebracht haben.

- 3 -

2. Es stellt sich damit ganz allgemein die Frage, wie die Einhaltung der Gebote und Verbote des (gesamten) Abschnittes I durchgesetzt werden soll, zumal die Strafbarkeit nach dem § 16 ausdrücklich auf Verstöße gegen die Bestimmungen der Abschnitte II und III eingeschränkt ist.

Zum § 5

Dem Abs. 3 ist nicht zu entnehmen, wen die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Trockenbatterien treffen soll. Es käme der Hersteller, Importeur, Groß-, oder Einzelhändler in Betracht. Dies ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des § 16 von Bedeutung. Auf die Stellungnahme hiezu darf hingewiesen werden.

Zum § 9

Nach den Ausführungen im P. C des Vorblatts soll auch für Farben und Lacke ein Pfandsystem eingeführt werden. Im § 9 des Entwurfs ist jedoch diesbezüglich lediglich die (öffentliche-rechtliche) Pflicht des Gewerbetreibenden vorgesehen, Reste und Verpackungen dieser Materialien kostenlos zu übernehmen.

Im Vorblatt sollte daher von der generellen Anführung der Farben und Lacke im Zusammenhang mit dem Pfandsystem Abstand genommen werden.

Zu den §§ 11 bis 15

Zunächst sei festgehalten, daß es sich bei dem im § 11 vorgesehenen Fonds um keinen Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBI.Nr. 11/1975, handelt. Die Zielsetzungen und die Organisation des Fonds müßten daher im vorliegenden Entwurf umschrieben werden; seine diesbezüglichen Regelungen erscheinen aber zu dürrig zu sein. So fehlen etwa die wichtigsten, unverzichtbaren Bestimmungen über die Bestellung und den Wideruf der Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Organs, über ein Kontrollorgan und über eine zweifelsfreie

- 4 -

Vertretungsregelung. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf die Bestimmungen des Milchwirtschafts- und Getreidewirtschaftsfonds, § 2 und Abschnitt C des MarktordnungsG 1985, BGBI.Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 557/1986, hingewiesen.

Zum § 16

1. Die Überschrift sollte besser in der Einzahl (sohin als: "Strafbestimmung") formuliert werden, weil es sich nur um eine Bestimmung handelt.

2. Die Verweisung auf die Bestimmungen des II. und III. Abschnittes ist unbestimmt und zudem mißverständlich, da Verstöße gegen einzelne Vorschriften dieser Abschnitte, wie etwa gegen § 5 Abs. 2 und 3 sowie gegen § 8 wohl kaum zum Gegenstand einer Verwaltungsstrafbestimmung gemacht werden sollten. Die verbleibenden, in Betracht kommenden Tatbestände müßten, um dem verfassungsrechtlich erforderlichen Bestimmtheitsgebot zu entsprechen, entweder genau umschrieben werden oder es müßten jene Bestimmungen im einzelnen zitiert werden, deren Nichteinhaltung unter Verwaltungsstrafdrohung stehen sollen.

3. Nach dem Wort "zuwiderhandeln" wäre die Wendung "begehen eine Verwaltungsübertretung und" einzufügen. Ferner sollte eine Subsidiaritätsklausel zugunsten gerichtlich strafbarer Handlungen vorgesehen werden.

Im Sinne dieser Bemerkungen darf vorgeschlagen werden, den § 16 wie folgt zu fassen:

"§ 16. Gewerbetreibende, die zuwiderhandeln, begehen, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

17. Juli 1987

Für den Bundesminister:

Feitzinger
www.parlament.gv.at